über das vorliegende Königliche Decret Seiten der zweifellos eingehendst informirten Berteter jener Landestheile ersolgten Aussprache gelangte die Deputation alsbald übereinssimmend zu der Ueberzeugung, daß die projectirte Bahnlinie von Schönberg nach Schleiz wohl geeignet sei, das Sächsische Staatsbahnnet in zweckentsprechender Weise zu erweitern, demselben auch den bereits zwischen dem Reußischen Oberlande und dem Sächsischen Boigtlande bereits bestehenden Berkehr zu erhalten und für die Zukunst weiteren Verkehr im erhöhten Maße zuzussühren, womit zugleich um so sicherer ein günstiger Einsluß auf die Ertragsfähigkeit der neuen Linie von Schönberg nach Schleiz, sowie eine erfolgreiche Bestuchtung der dabei communicirenden Sächsischen Staatsbahnrouten in Aussicht stehe, als sich aus den vorstehend angeführten bindenden Erklärungen der Herren Regierungssommissare erwarten lasse, daß unter Ausschluß etwaiger Nachsorderungen mit der veransschaften Summe auch die normalspurige Secundärbahn gebaut und in Betrieb gesetzt werden könne.

Schließlich ist noch des die Entschließung der Deputation wesentlich unterstützenden Umstandes zu gedenken, daß nach den bereits erfolgten Beschlußfassungen der zweiten Kammer über die Königlichen Decrete, den Ban von Secundärbahnen betreffend, als auch über die eingegangenen, auf die Erbanung von Eisenbahnen gerichteten Petitionen durch die Genehmigung des hier vorliegenden Königlichen Decretes nicht ein einziges Project der noch für das sächsische Binnensand auszusührenden Bahnen nach irgend einer Richtung bin beeinträchtigt wird.

Die Deputation gelangte hiernach in Uebereinstimmung zu dem Beschlusse, der Kammer zu empfehlen:

dieselbe wolle beschließen, den mittelst Königlichen Decrets Nr. 41 an die Ständes versammlung gerichteten Antrag:

"diefelbe wolle

- 1. mit Herstellung einer normalspurigen Secundärbahn von Schönberg nach Schleiz auf gemeinschaftliche Kosten des Königlich Sächsischen und des Fürstlich Reußischen j. L. Staatsfiscus das Einverständniß erklären,
- 2. dem wegen des Baues und Betriebes dieser Bahn zwischen beiden Regierungen vereinbarten vorläufigen Abkommen zustimmen,
- 3. der Staatsregierung für die Ausführung der Bahn und der dabei für ersforderlich zu erachtenden Anschlußgleise, soweit das diesseitige Staatsgebiet dabei in Frage kommt, das Expropriationsbefugniß ertheilen,
- 4. den auf den Königlich Sächsischen Staatsfiscus entfallenden Antheil an den Baukosten im Betrage von 452.230 M, welche noch in den außerordentslichen Staatshaushalts-Etat als Titel 11 einzustellen sein würde, bewilligen,"

ihrerseits Genehmigung zu ertheilen und die hierzu eingegangenen Petitionen und Eingaben als erledigt zu erklären.

Dresben, am 5. März 1884.

Die Finanzdeputation (Abtheilung B) der zweiten Kammer.

May, Borsitzender. von Bosse. Döhlinger. Dr. Straumer. Breitfeld. Kökert. Mehnert. Päßler. Philipp. Uhlmann (Stollberg), Referent.